

Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage der Stadt Gützkow - Niederschlagswassersatzung –

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg- Vorpommern (KV M - V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 32 und 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg- Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759,765) hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 29.03.2012 folgende Satzung beschlossen.

Teil 1 - Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Stadt Gützkow (Stadt) obliegt die unschädliche Ableitung des Niederschlagswassers im Stadtgebiet und in den Ortsteilen, das nicht nach Maßgabe dieser Satzung versickert bzw. verwertet werden kann.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe unterhält die Stadt eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.
- (3) Die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung besteht aus den Anschlusskanälen, einschließlich Sonderbauwerke, soweit diese örtliche Ableitungsfunktionen für Grundstücke erfüllen (z.B. Regenwasserrückhaltebecken, Regenauslassbauwerke) und aus dem jeweils ersten Grundstücksanschluss. Zu der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung gehören auch Anlagen, die nicht von der Stadt selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich die Stadt ihrer zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung bedient.
Auf Privatgrundstücken befindliche Grundstücksentwässerungsanlagen zählen nicht zur öffentlichen Einrichtung. Die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstückes.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt. Ein Rechtsanspruch auf die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung dieser Einrichtung besteht nicht.
- (5) Das Einzugsgebiet der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung umfasst das Stadtgebiet von Gützkow mit seinen Ortsteilen Gützkow- Meierei, Breechen, Neuendorf, Owstin, Pentin und Lüssow.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Niederschlagswasser / Regenwasser ist das von den Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser. Hierunter fallen auch die als Schmelzwasser abfließenden Wassermengen.
- (2) Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser sowie damit zusammen abfließendes Wasser, ausgenommen Niederschlagswasser.
- (3) Die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Rückhalten, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des Niederschlagswassers.
- (4) Als gering verschmutzt gilt das Niederschlagswasser insbesondere von:

- unbefestigte Flächen und Grünflächen,
 - Dach- und Terrassenflächen,
 - Hofflächen,
 - Fuß- und Radwegen,
 - Wenig befahrenen Straßen (bis zu 2000 Kfz am Tag) oder
 - Nicht im häufigen Wechsel benutzte Parkflächen.
- (5) Zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung gehören das gesamte öffentliche städtische Entwässerungssystem einschließlich aller technischen Einrichtungen und der Anschlusskanäle.
- (6) Im Mischverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser zusammen in einem Kanal gesammelt und fortgeleitet.
- (7) Im Trennverfahren werden das auf einem Grundstück anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser in einem jeweils eigenen Kanal gesammelt und fortgeleitet.
- (8) Der Anschlusskanal ist der Bestandteil der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung, der im öffentlichen Bau- und Straßenraum verlegt ist oder über ein privates Grundstück verläuft, wenn der Stadt hieran ein Nutzungsrecht zusteht.
- (9) Grundstücksanschlüsse sind die Leitungen vom Anschlusskanal bis zur Grundstücksgrenze. Der Grundstücksanschluss kann unterirdisch, oberflächennah (Flachkanal u.ä.) oder oberflächlich (Pflasterrinne, Muldenstein, Schwerlastrinne etc., aber auch oberflächiger Abfluss über den Gehweg) erfolgen.
- (10) Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen eines Grundstückes, die der Sammlung, Rückhaltung, Fortleitung, Behandlung und Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung sind. Dazu gehören insbesondere Regenwassereinflüsse, Regenwasserleitungen, Rückstausicherungen, Abscheideanlagen und der jeweilige Grundstücksanschlussschacht.
- (11) Grundstücksbegriff- Grundstückseigentümer
- a) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind und die Grundstücke nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.
 - b) Grundstückseigentümer ist der Eigentümer des jeweils betroffenen Grundstückes nach Maßgabe des vorstehend verwandten Grundstücksbegriffs.
- (12) Anschlussberechtigte und Verpflichtete sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind, vor dem eine betriebsfertige öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage liegt oder die zur Nutzung dieses Grundstückes dinglich Berechtigten. Bei einem Erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte im Sinne dieser Satzung Anschlussberechtigter. Ist das Eigentum an einem Grundstück und an einem Gebäude in Folge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR getrennt, so ist der Gebäudeeigentümer der Anschlussberechtigte. Bei Wohnungs- und Teileigentum gelten die Wohnungs- und Teileigentümer als Anschlussberechtigte.

Teil 2 – Anschluss und Benutzung

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist nach Maßgabe dieser Satzung (vorbehaltlich der Regelung in § 4) berechtigt, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung anzuschließen (Anschlussrecht).

- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusskanals hat der Anschlussberechtigte das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser nach dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechtes

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen, in der eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung vorhanden ist. Die technische Aussage hierzu erfolgt durch die Stadt. Das gleiche gilt, wenn das betroffene Grundstück einen eigenen dinglich oder durch Baulast gesicherten Zugang zu einer Straße aufweist, in der ein betriebsbereiter Anschlusskanal besteht. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung bestehender Leitungsnetze kann durch den Anschlussberechtigten nicht verlangt werden.
- (2) Wenn der Anschluss eines Grundstückes wegen seiner besonderen Lage, aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Aufwendungen und Kosten erfordert, kann die Stadt den Anschluss versagen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Anschlussberechtigte den Mehraufwand übernimmt und er auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheit leistet.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser nur in den hierfür bestimmten Kanal eingeleitet werden.
- (4) Gegen den Rückstau des Niederschlagswassers aus der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung, in das angeschlossene Grundstück einleiten, hat sich der Anschlussberechtigte selbst zu schützen. Die von der Stadt festgesetzte Höhe der Rückstauenebene ist die Oberkante der Fahrbahn, in der der Straßenkanal liegt. Die festgelegte Rückstauenebene ist eine Mindesthöhe, die nicht unterschritten werden darf. Dem Anschlussberechtigten obliegt es daher, sich auch über die von der Stadt angegebene Mindesthöhe für ungeschützte Abwassereinläufe hinaus gegen möglichen Rückstau selbst zu schützen.

§ 5

Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) Das Niederschlagswasser darf grundsätzlich nur über einen genehmigten Grundstücksanschluss in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung abgeleitet werden.
- (2) In den im Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser nur in den hierfür bestimmten Kanal eingeleitet werden. Die Einleitung jeglichen Schmutzwassers in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung ist untersagt.
- (3) Es ist verboten, in die öffentliche Anlage zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung Stoffe einzubringen, die
- die Kanalisation verstopfen oder zur Ablagerungen führen,
 - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen,
 - giftige, überriechende oder explodierende Dämpfe oder Gase bilden,
 - die Funktion der Sonderbauwerke beeinträchtigen
- (4) Zum Schutz der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung ist das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen nur auf den hierfür genehmigten Waschplätzen und in Waschhallen erlaubt. Das Waschen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist untersagt.
- (5) Niederschlagswasser von stark verschmutzten Flächen darf nur nach Vorbehandlung auf dem Grundstück in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung eingeleitet werden.

- (6) Wenn schädliche oder gefährliche Stoffe in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung oder in die Grundstücksentwässerungsanlage gelangt sind, so ist die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.
- (7) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen bzw. mit hoher Wahrscheinlichkeit anfallen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Niederschlagswasser einzubauen und zu betreiben. Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN - Vorschriften maßgebend. Der Anschlussberechtigte hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Das Abscheidegut ist unverzüglich und vorschriftsmäßig zu entsorgen und darf insbesondere keinem Abwassernetz zugeführt werden. Der Anschlussberechtigte haftet für jeden Schaden, der durch einen mangelhaften Betrieb der Abscheider entsteht.
- (8) Es ist unzulässig, Niederschlagswasser in einen Schmutzwasserkanal nach dem Trennverfahren einzuleiten, auch mit Schmutzwasser zu verdünnen, um damit Einleitungsverbote zu umgehen.
- (9) Wer unter Nichtbeachtung dieser Vorschriften und der Einleitungsbedingungen die Erhebung einer Abwasserabgabe nach § 4 Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg - Vorpommern verursacht, hat diesen Betrag der Stadt zu erstatten. Haben mehrere den Wegfall der Abgabefreiheit verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner. Ist der Verursacher nicht zu ermitteln, so wird der Mehrbetrag nach Satz 1 auf alle Kleineinleiter gemäß Abwasserabgabengesetz umgelegt.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück im Rahmen seines Anschlussrechtes durch einen unterirdischen Kanal an die bestehende öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung anzuschließen, wenn er so hergerichtet ist oder genutzt wird, dass sich Niederschlagswasser sammelt welches:
 - a) den Untergrund verunreinigt oder
 - b) Belästigungen oder Feuchtigkeitserscheinungen auf Nachbargrundstücken hervorruft oder
 - c) über öffentliche oder private Verkehrsflächen abläuft.

Die Verpflichtung besteht für solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen oder einen eigenen Zugang zu einer Straße haben oder deren Zugangsmöglichkeit zu einer Straße auf Dauer gesichert ist, in der bereits eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung vorhanden ist. Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Entstehung des Anschlusszwanges herzustellen, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach der ersten Aufforderung zum Anschluss durch die Stadt.

- (2) Bei Neu- oder Umbauten oder sonstigen Nutzungsänderungen muss der Anschluss vor Ingebrauchnahme ausgeführt sein.
- (3) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die Auswirkungen im Sinne von Absatz 1 a bis c haben, sollen Anlagen für einen späteren Anschluss vorbereitet werden. Das Gleiche gilt, wenn auf Grundstücken vorhandene Entwässerungsanlagen geändert oder neu angelegt werden.
- (4) Wird die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung nachträglich hergestellt, ist das Grundstück unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 innerhalb von 3 Monaten, nach Aufforderung durch die Stadt, anzuschließen.
- (5) Wird die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung in einer Straße nachträglich für die Ableitung von Niederschlagswasser im Trennverfahren eingerichtet, so gilt Absatz 4 entsprechend.
- (6) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, nach Maßgabe dieser Satzung, von seinem Grundstück das auf bebauten und befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser durch einen Kanal und einen Kontrollschacht in die öffentliche Einrichtung zur zentralen

Niederschlagswasserbeseitigung einzuleiten. In der Regel soll dieser Kontrollschacht auf dem Grundstück des Anschlussberechtigten liegen. Ist dieses aus Gründen der vorhandenen Bebauung nicht oder nur mit unangemessenem Aufwand möglich, kann der Kontrollschacht auch im öffentlichen Verkehrsraum errichtet werden. Grundstücksnutzung, Lage, Ausführung und Verkehrssicherungspflicht zu diesem Schacht werden in einem abzuschließenden Gestattungsvertrag zwischen der Stadt und dem Anschlussberechtigten geregelt.

§ 7

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Weist der Eigentümer eines Grundstückes nach, dass auf seinem Grundstück alles anfallende Niederschlagswasser entsprechend den Vorgaben dieser Satzung ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert werden kann, kann die Stadt auf Antrag des Grundstückseigentümers eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilen. Die Befreiung soll befristet werden und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs stehen.
- (2) Soweit nach Absatz 1 eine Befreiung vom Anschlusszwang erteilt wurde, entfällt auch die Pflicht zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung. Grundstückseigentümer auf deren Grundstücken nur eine teilweise Versickerung möglich ist, sind in dem Umfang vom Benutzungszwang befreit, wie anfallendes Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit auf dem eigenen Grundstück versickert werden kann.
- (3) Die Stadt kann auch für einzelne Grundstücke den Anschluss- und Benutzungszwang anordnen, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten, insbesondere wenn
 - eine Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers nicht ständig gewährleistet ist oder mit vorübergehend auftretendem oberflächennahen Schichtenwasser zu rechnen ist,
 - das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser erheblich verunreinigt ist oder
 - durch eine Versickerung Untergrundverunreinigungen verursacht werden.

In diesem Falle haben die Grundstückseigentümer den Anschluss innerhalb von drei Monaten nach Anordnung der Stadt vorzunehmen.

§ 8

Versickerung

- (1) Unbelastetes bzw. gering verschmutztes Niederschlagswasser soll außerhalb von Wasserschutzgebieten auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, beseitigt oder genutzt werden. Bei der Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück ist die Versickerungsfähigkeit des Grundstückes auszuschöpfen und dabei die Reinigungsfähigkeit der belebten und begrüntem oberen Bodenschicht vollständig auszunutzen (oberirdische Versickerung)
- (2) Die Versickerung ist erlaubnisfrei. Eigentümer dieser Grundstücke sind vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt befreit, sofern nicht eine Anordnung nach § 7 Abs. 3 dieser Satzung erfolgt.
- (3) Die Versickerung ist unzulässig, soweit Belange des Nachbarschutzes beeinträchtigt werden. Von einer Beeinträchtigung ist insbesondere dann auszugehen, wenn unbelastetes bzw. gering verschmutztes Niederschlagswasser oberirdisch oder unterirdisch auf ein Nachbargrundstück abfließen kann.
- (4) Beseitigungspflichtiger für unbelastetes bzw. gering verschmutztes Niederschlagswasser, das nach Maßgabe dieser Satzung versickert wird, ist der Grundstückseigentümer oder der zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte Beseitigungspflichtiger.
- (5) Vorhandene Anschlusskanäle genießen Bestandsschutz und dürfen zur Ableitung von Niederschlagswasser benutzt werden, soweit für sie eine Genehmigung vorliegt und keine zusätzlichen versiegelten Flächen angeschlossen werden.

§ 9

Grundstücksanschlüsse

- (1) Jedes anschlusspflichtige Grundstück erhält einen eigenen unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung. Auf Antrag können mehrere Grundstücksanschlüsse hergestellt werden. Die Entscheidung über Art und Zahl der Grundstücksanschlüsse trifft die Stadt.
- (2) In besonders begründeten Fällen kann die Stadt den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen, wenn die Rechte der beteiligten Grundstücke über einen gemeinsamen Anschluss im Grundbuch dinglich gesichert sind. Die Herstellungskosten für den zweiten und gegebenenfalls jeden weiteren beantragten Anschlusskanal hat der Anschlussberechtigte zu tragen bzw. der Stadt zu erstatten. Die Stadt kann hierfür angemessene Vorschüsse und Sicherheiten bei Stellung des Teilungsantrages verlangen.
- (3) Die Lage und die Ausführung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderungen bestimmt die Stadt. Bei Neubauten der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung werden die unterirdischen Grundstücksanschlüsse durch die Stadt oder durch ein hiermit beauftragtes Unternehmen bis zur Grundstücksgrenze hergestellt.

§ 10

Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Herstellung und Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen bedarf einer Anschlussgenehmigung durch die Stadt. Die Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik – insbesondere gemäß DIN EN 10056 und DIN 1986-100 – und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im Übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Bei unterirdischen Grundstücksanschlüssen sind auf dem Grundstück Kontrollschächte anzuordnen. Alle Kontrollschächte müssen für Kontrollmaßnahmen der Stadt zugänglich sein.
- (3) Die Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit der Grundstücksentwässerungsanlagen ist durch eine regelmäßige Wartung zu erhalten. Die Grundstückseigentümer haben eine wenigstens halbjährliche Kontrolle sowie die unverzügliche Beseitigung von Verstopfungen, größeren Stoffanreicherungen und baulichen Schäden vorzunehmen. Im Winter sind bei einsetzendem Tauwetter die Zu- und Überläufe von Schnee und Eis frei zuhalten.
- (4) Werden Mängel festgestellt, so kann die Stadt fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen auf Kosten des Grundstückseigentümers in ihren satzungsgemäß bestimmten Zustand versetzt werden. Die Kosten der Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen hat der Grundstückseigentümer zu tragen, sofern bauliche Mängel festgestellt werden.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist für den jederzeit ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich des Reinigungsschachtes verantwortlich. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung entstehen. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte bei der Stadt aufgrund von Mängeln geltend machen. Bei einem gemeinsamen Anschluss für mehrere Grundstücke sind die Eigentümer der beteiligten Grundstücke für die Unterhaltungs- und Benutzungspflichten Gesamtschuldner.

§ 11 Anschlussgenehmigung

- (1) Der schriftlichen Genehmigung durch die Stadt bedürfen
 - a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, und deren Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung sowie deren Änderung und
 - b) die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Änderung der Benutzung.

Anlagen, die ausschließlich der Verwertung und Versickerung von Niederschlagswasser auf dem eigenen Grundstück dienen, sind im Rahmen dieser Satzung genehmigungsfrei.

- (2) Änderungen von Grundstücksentwässerungsanlagen sind der Stadt schriftlich mitzuteilen. Die Stadt entscheidet dann unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles, ob eine Änderungsgenehmigung erforderlich ist.
- (3) Die Genehmigung wird ungeachtet der Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für oder gegen die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer.
- (4) Die Stadt kann die Genehmigung unter Auflagen und Bedingungen erteilen. Die Genehmigung kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden und zeitlich begrenzt sein.
- (5) Vor Erteilung der Genehmigung darf mit der Ausführung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr schriftliches Einverständnis erteilt hat.
- (6) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen wurde oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.
- (7) Die Genehmigung nach dieser Satzung ersetzt nicht Erlaubnisse oder Genehmigungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

§ 12 Genehmigungsantrag

- (1) Der Antrag auf Erteilung der Anschlussgenehmigung nach § 11 dieser Satzung ist mindestens einen Monat vor dem geplanten Herstellungsbeginn der Grundstücksentwässerungsanlage unter Beachtung des § 6 Abs. 1 schriftlich bei der Stadt zu stellen.
- (2) In den Fällen des § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 3 dieser Satzung ist der Antrag spätestens einen Monat nach Aufforderung zum Anschluss bei der Stadt vorzulegen.
- (3) Der Antrag auf Erteilung der Anschlussgenehmigung muss mindestens enthalten:
 - Name und Anschrift des Bauherrn,
 - Name und Anschrift des Entwurfsverfassers,
 - Name und Anschrift der bauausführenden Unternehmen und deren Vertreter,
 - Bezeichnung des Grundstückes nach Lage, Hausnummer, Grundbuch und Liegenschaftskataster.

Mit dem Antrag sind in doppelter Ausfertigung einzureichen:

- der Bauentwurf der Grundstücksentwässerungsanlage,
- Pläne über Lage und Höhe der Grundstücksentwässerungsanlage und der Grundstücksanschlüsse mindestens im Maßstab 1: 500,
- Eine Flächenbilanz des Grundstückes mit einer Auflistung aller Grundstücksteilflächen nach Größe, Art und Nutzung (Haupt- und Nebengebäude, Hoffläche, Parkplatz, Grünfläche u.ä.) sowie Art und Umfang versiegelter und befestigter Flächen.

- (4) Die Stadt kann weitere Unterlagen fordern, wenn dies zur Erteilung der Genehmigung erforderlich ist.
- (5) Der Genehmigungsantrag und die eingereichten Unterlagen müssen vom Grundstückseigentümer und den Entwurfsverfassern unterschrieben sein.

§ 13 Abnahme

- (1) Alle Anlagen, die der Genehmigung nach § 11 Abs. 1 dieser Satzung bedürfen, werden durch die Stadt abgenommen. Ausnahmen von der Abnahmepflicht können durch die Stadt in der Genehmigung festgelegt werden. Bis zur Abnahme dürfen Erdaushebungen nicht verfüllt werden.
- (2) Die Herstellung und die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen sind der Stadt rechtzeitig – jeweils mindestens zehn Werktage vorher – anzuzeigen.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen erst nach der Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Über die Abnahme stellt die Stadt eine Bescheinigung aus. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer angemessen gesetzten Frist zu beseitigen.
- (4) Die Kosten für Erschwernisse bei der Abnahme, die durch einen zusätzlichen Aufwand entstehen, wie z.B. Wiederholung der Abnahme bei Beanstandungen sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.
- (5) Bei Mängeln, die Grund zu Beanstandungen geben, kann die Stadt die Abnahme verweigern, wenn infolge des Mangels die ordnungsgemäße Funktion der Grundstücksentwässerungsanlagen nicht sichergestellt erscheint.

Teil 4 – Schlussvorschriften

§ 14 Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Die Grundstückseigentümer haben der Stadt die Außerbetriebsetzung von Grundstücksentwässerungsanlagen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, damit die Grundstücksanschlüsse verschlossen oder beseitigt werden können.
- (2) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu informieren, wenn der Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen beeinträchtigt wird oder wassergefährdende Stoffe eingeleitet werden.
- (3) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, den zuständigen Bediensteten oder Beauftragten der Stadt die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen und die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung und den Bestimmungen der Wasserrechtes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (4) Unverzüglich nach Eintritt der Änderung der Rechtslage ist der Stadt der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossenen Grundstückes oder eines Erbbaurechtes oder eines anderen dinglichen Rechtes an einem Grundstück anzuzeigen. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber des Grundstückes oder eines dinglichen Rechtes.

§ 15 Zutrittsrecht

- (1) Den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt ist zur Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen, zur Beseitigung von Störungen und zur Prüfung, ob die

Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den Grundstücken zu gewähren. Sie sind berechtigt, das eingeleitete oder einzuleitende Niederschlagswasser zu überprüfen, Proben zu entnehmen und notwendige Maßnahmen anzuordnen. Das Recht zur Probeentnahme schließt Bodenproben von Versickerungsanlagen ein. Die Überprüfung soll zuvor schriftlich angekündigt werden. Der Grundstückseigentümer hat sicherzustellen, dass seine Mieter, Pächter oder sonstige Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück die Überwachung zulassen. Die Bediensteten oder Beauftragten der Stadt haben ihre Berechtigung bei Zutrittsverlangen nachzuweisen.

- (2) Zur Behebung von Störungen oder zur Abwendung gegenwärtiger Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung kann ein Grundstück auch ohne Vorankündigung betreten werden.

§ 16

Betriebsstörungen und Haftung

- (1) Für Schäden, die durch die satzungswidrige Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haften der Grundstückseigentümer. Er hat die Stadt von allen Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizustellen. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gegen Überschwemmungsschäden und Bauwerksvernässung auf dem eigenen Grundstück als Folge von:
 - a) Rückstau
 - b) Betriebsstörung
 - c) Behinderung im Niederschlagsabfluss
 - d) Zeitweiliger Stilllegung oder
 - e) Unsachgemäßen und nicht den Bodenverhältnissen entsprechenden Bauwerksabdichtungen haben die Grundstückseigentümer ihre Grundstücke und baulichen Anlagen selbst zu schützen. Schadensersatzansprüche gegenüber der Stadt kann der Grundstückseigentümer nur dann geltend machen, wenn die eingetretenen Schäden von der Stadt oder dem Betreiber der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (3) Gegen Rückstau aus der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung, in die angeschlossenen Grundstücke einleiten, hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Für Mängel oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbruch oder Schneeschmelze oder durch Hemmung im Wasserablauf hervorgerufen wurden, hat der Anschlussberechtigte keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.

§ 17

Anschlussbeiträge und Gebühren

Zur Deckung des Aufwandes für Herstellung, Ausbau, Umbau, Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung werden Anschlussbeiträge und Benutzungsgebühren nach einer der Niederschlagswasserbeitrags- und gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 1 Ziffer 6 Wassergesetz des Landes Mecklenburg Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
 - a) § 5 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung Schmutzwasser in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung einleitet,
 - b) § 5 Abs. 3 dieser Satzung Stoffe in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung einbringt, deren Einbringung verboten ist,
 - c) § 5 Abs. 4 dieser Satzung durch das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallendes Schmutzwasser in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung einleitet,

- d) § 5 Abs. 5 dieser Satzung Niederschlagswasser von stark verschmutzten Flächen ohne Vorbehandlung in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung ableitet,
- e) § 6 dieser Satzung sein Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung anschließt und dem Anschluss- und Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- f) § 10 Abs. 3 dieser Satzung festgelegt Wartungsmaßnahmen nicht durchführt und dadurch die satzungsgemäße Ableitung des Niederschlagswassers nicht mehr gewährleistet ist,
- g) § 11 Abs. 1 dieser Satzung Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Genehmigung herstellt, anschließt, ändert oder die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung ohne Genehmigung nutzt bzw. deren Nutzung ändert,
- h) § 13 Abs. 3 dieser Satzung Grundstücksentwässerungsanlagen vor der Abnahme in Betrieb nimmt,
- i) § 14 dieser Satzung seinen Anzeige- und Auskunftspflichten nicht nachkommt,
- j) § 15 Abs. 1 dieser Satzung den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt nicht ungehindert Zutritt gewährt,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 134 Abs. 2 Wassergesetz des Landes Mecklenburg Vorpommern mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gützkow, den 30.03.2012

J. Otto
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald am 02.04.2012
Bekannt gemacht am 11.04.2012 im Züssower Amtsblatt Nr. 4 / 2012

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, und Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Gützkow, den 30.03.2012

J. Otto
Bürgermeister